

Ausstellungsbedingungen Hoffeste Gut Wulksfelde

1. Veranstalter

Der Veranstalter der Wulksfelder Hoffeste ist die Gut Wulksfelde GmbH (nachfolgend auch GW genannt) mit Sitz im Wulksfelder Damm 15 – 17 in 22889 Tangstedt.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Der Aussteller verpflichtet sich GW über sein Unternehmen, die ausgestellten Produkte, sowie über andere Ausstellungsgegenstände alle erforderlichen Auskünfte zu geben. GW entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen und Produkten. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Ausstellungsflächen jeder Art können nicht an Dritte weitervermietet werden. Das Warenangebot und deren Gewichtung muss mit denen auf dem Anmeldeformular gemachten Angaben übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall oder ändert der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung sein Warenangebot oder deren Gewichtung gegenüber den Angaben der Anmeldung, kann der Veranstalter auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen den Aussteller von der Teilnahme an dem Hoffest ausschließen.

Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden. Die Aussteller verpflichten sich mit Annahme des Mietvertrages alle artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für die Dauer der Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

Es werden ausschließlich durch einen ökologischen Anbauverband (oder mind. EU Siegel) zertifizierte Pflanzen und Lebensmittel als Ware zugelassen.

Eine Kopie der Zertifizierung ist bei expliziter Nachfrage seitens des Veranstalters mit der Anmeldung einzureichen.

3. Anmeldung/Teilnahmebestätigung

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme kann nur mit der fristgerechten Zusendung des für Gut Wulksfelde zulässig geltenden, vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars entgegengenommen werden. Mit Bestätigung der Anmeldung ist der Mietvertrag rechtswirksam zustande gekommen. Ungenügend ausgefüllte oder zu spät eingereichte Anmeldungen können durch den Veranstalter zurückgewiesen werden.

4. Standbereitstellung

Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Veranstalter ist bemüht, die Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lage besteht jedoch nicht.

5. Standmiete/Zahlungsziel

Die Standmiete wird in EURO auf Grundlage des auf dem Anmeldeformular angegebenen Mietpreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt fällig.

6. Rücktritt

Ausstellungsbedingungen Hoffeste Gut Wulksfelde

Nach Zugang der Rechnung ist jeder Aussteller, der die zugeteilte Fläche nicht belegen kann, verpflichtet, den Veranstalter sofort telefonisch und schriftlich zu informieren. Der Veranstalter ist berechtigt einen Kostenersatz als Entschädigung für den entstandenen Aufwand von mindestens 20 % des Mietbetrages zu erheben. Kann die Fläche nicht anderweitig vermietet werden, so wird die Standmiete in voller Höhe fällig. Ist die Standmiete bereits beglichen, so wird diese nach Abschluss der Veranstaltung, abzüglich eines Kostenersatzes von mindestens 20 % rückvergütet. Kann die Fläche nicht anderweitig vergeben werden, entfällt die Rückvergütung. Über die zum Veranstaltungsbeginn nicht belegte Standfläche verfügt der Veranstalter.

7. Ausstellungssortiment

Auf der Anmeldung hat der Aussteller die Waren anzugeben, welche zur Ausstellung gelangen. Nur die im Anmeldeformular festgelegten Ausstellungsgüter dürfen angeboten werden. Sollte das Warenangebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, müssen diese auf Verlangen des Veranstalters unverzüglich entfernt werden. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen zur Folge. GW ist dazu berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen. Sollte der Aussteller sein Warenangebot gegenüber der Anmeldung ändern, ist der Veranstalter außerdem dazu berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber GW können daraus nicht abgeleitet werden.

8. Veranstaltungszeiten/Auf und Abbau

Die Dauer der Veranstaltung, sowie der Auf- und Abbau wird mit einem separaten Schreiben – den organisatorischen Hinweisen - bekannt gegeben. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb der dort genannten Zeiträume sind nur nach vorheriger Absprache mit GW zulässig. Der Abbau ist erst 15 Minuten nach Ende der Veranstaltung gestattet. Der Abbau des Ausstellungsstandes vor Ende der Öffnungszeiten hat den Ausschluss von künftigen Veranstaltungen zur Folge. In Abstimmung mit der Veranstaltungsleitung wird den Ausstellern 1 Stunde im Anschluss an die Öffnungszeiten bzw. 2 Stunden vor den Öffnungszeiten die Möglichkeit eingeräumt ihre Ausstellungsware zu pflegen, bzw. die Stände nach zu bestücken. Um 9 Uhr am Samstag und Sonntag des jeweiligen Hoffestes müssen alle Fahrzeuge das Veranstaltungsgelände verlassen haben und auf dem ausgewiesenen Ausstellerparkplatz stehen. Eine Pflege der Ausstellungsware ist bis Beginn der Veranstaltung weiterhin möglich.

9. Ausstellerparkplätze

Ausstellerparkplätze befinden sich außerhalb des Ausstellungsgeländes. Einen Anfahrtsplan, samt Windschutzscheibenschild erhält der Aussteller vor Veranstaltungsbeginn per Post oder per e mail. Das Windschutzscheibenschild ist am Veranstaltungstag gut sichtbar im Auto zu platzieren. Jeder Autofahrer muss während der Veranstaltung stets telefonisch erreichbar sein.

10. Reinigung

Ausstellungsbedingungen Hoffeste Gut Wulksfelde

Die Reinigung der Stände ist grundsätzlich Sache des Ausstellers und hat innerhalb der festgelegten Abbauzeiten zu erfolgen. Der beim Auf und Abbau anfallende Abfall ist von Aussteller selbst zu sammeln und am Abend bei der Bäckerrampe abzustellen.

11. Standaufbau und Standausstattung

Grundsätzlich dürfen vom Ausstellungsstand keine Beeinträchtigungen auf die Nachbarstände bzw. Verkehrsflächen ausgehen. Die Sicherheitskorridore der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste entlang der Ausstellungsflächen müssen generell frei bleiben. Die Aussteller haften hier individuell im durch Missachtung verursachten Schadensfall. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Dabei muss der Stand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Es kann von GW verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe und Standbeschreibungen vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Standabgrenzungen müssen generell eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung werden die überbauten Flächen auf Veranlassung von GW kostenpflichtig für den Aussteller geräumt und mit einem Zuschlag von 100 % auf die normale Standmiete nachbelastet. Der Aussteller haftet für von ihm verursachte Schäden. Der Aussteller ist grundsätzlich dazu verpflichtet, ein Firmenschild anzubringen. Die technischen Einrichtungen der öffentlichen und privaten Ausstellungsflächen dürfen nicht verändert werden, insbesondere müssen die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen jederzeit zugänglich sein.

Den durch die Feuerpolizei festgestellten Beanstandungen hat der Aussteller unverzüglich abzuhelpfen. Ersatzansprüche gegen GW sind ausgeschlossen. Aussteller mit leicht entflammaren, bzw. brennbaren Materialien (Trockenblumen, Korbwaren, Papierwaren etc.) haben auf ihren Ständen einen Feuerlöscher (6 kg Pulverlöscher) sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Zum Stapeln der Waren sind Gittercontainer aus Metall zu verwenden. Es dürfen nur Produkte ausgestellt bzw. verkauft werden, wenn sie den Bestimmungen des Produktsicherheits- oder des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen. Durch Produkte dürfen keine Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgehen. Werden Verstöße gegen diese Vorschriften festgestellt, so wird die Marktleitung auf Kosten des Ausstellers die notwendigen Schutzmaßnahmen veranlassen. Nähere Auskünfte über die geltenden Feuerschutzvorschriften kann der Aussteller bei der zuständigen Branddirektion einholen. Besondere für den Standaufbau geltende behördliche Vorschriften sind zu beachten. Brennare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, und Kartonagen dürfen in den Ausstellungsständen weder gelagert noch verwendet werden. Jegliche Werbung für einzelne Aussteller außerhalb des eigenen Standes ist nicht zulässig. Musikdarbietungen aller Art am Ausstellerstand sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter zulässig.

12. Standnutzung/Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Marktzeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt (Annahmepflicht) und mit angemeldeten und zugelassenen Waren bestückt zu halten.

13. Feuer, Polizei, Sanitätswache

Während der Veranstaltung befindet sich eine Sanitätswache auf dem Ausstellungsgelände. Feuerwehr und Polizei sind über die Notrufe 112 und 110 oder über die Veranstaltungsleitung zu alarmieren.

14. Elektro- und Wasserinstallationen

Wasseranschlüsse und Strom (220 Volt) sind auf dem öffentlichen Gelände nur in bestimmten Arealen vorhanden. Die Nutzung von vorhandenen Anschlüssen muss in jedem Fall der Veranstaltungsleitung angezeigt werden.

Elektroinstallationen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen und von einem zugelassenen Elektrounternehmen installiert werden. Bei Eigenmontage verbleibt die Haftung beim Aussteller. Das Betreiben von Generatoren zur Stromversorgung ist nicht erlaubt. GW haftet nicht für Leistungsschwankungen oder Unterbrechungen der Strom- und Wasserversorgung.

15. Haftung, Haftpflicht, Bewachung und Versicherungen

GW übernimmt keine Haftung und Ersatz für Personen- und Sachschäden, soweit die Veranstalterversicherung nicht eintritt. Dies gilt z.B. durch Schäden und Verluste bei Feuer, Explosion, Sturm, Wasser, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schäden, die dem Aussteller durch höhere Gewalt, Straftaten Dritter oder ähnliche außerhalb seines Einflussbereiches entstehen. GW haftet somit auch nicht bei Schäden an und Diebstählen von Ausstellungsgegenständen. Dies gilt auch für die Standausrüstung sowie Folgeschäden sowie Beschädigungen an privatem Eigentum von Anwohnern. Der Aussteller haftet somit selbst für alle von ihm verursachten Personen und Sachschäden im öffentlichen und privaten Ausstellungsbereich. Er ist damit auch für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Der Aussteller haftet zudem für Schäden auf seiner Ausstellungsfläche und den anteiligen Wegflächen im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht. Das gilt auch für die im Zusammenhang mit der bei der Veranstaltung genutzten (privaten und öffentlichen) Geländefläche, den Wegen, Parkflächen und Gebäuden außerhalb des Ausstellungsgeländes. Die Unfallverhütungsvorschriften, bzw. die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung der zuständigen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, sich ausreichend zu versichern. Sofern GW den Ausstellern als Service ein Warendepot bereitstellt, ist damit keine Haftungsübernahme verbunden. Somit haftet GW nicht für entstehende Schäden bei der Lagerung oder durch entstehende Verluste von Waren, die bei der Nutzung der Lagerung entstehen.

GW übernimmt generell keinerlei Haftung und Ersatz für Personen- und Sachschäden der Aussteller. GW leistet ferner keine Gewähr dafür, dass sich der (private und öffentliche) Standplatz bzw. der Untergrund für den Aufbau eines bestimmten Standes technisch eignet. Hierüber hat sich der Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung selbst eine für ihn ausreichende Klarheit zu verschaffen.

16. Änderungen, Höhere Gewalt

Wird die Durchführung der Veranstaltung durch unvorhergesehene Ereignisse, die vom Veranstalter nicht zu verantworten sind, verhindert, so ist GW berechtigt, gemäß den bereits entstandenen Kosten einen Teilbetrag der Standmiete als Kostenersatz zu erheben.

17. Gastronomie

Die Abgabe von Speisen und Getränken seitens der Aussteller, sowie das Speisen und Getränkesortiment bedürfen generell der vorherigen Zustimmung von GW.

Ausstellungsbedingungen Hoffeste Gut Wulksfelde

Alle Lebensmittel müssen bio-zertifiziert sein. Eine Kopie des Zertifikats muss bei Anmeldung auf explizite Anfrage vorgelegt werden und während der Veranstaltung am Stand ausgehängt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Aussteller hat selbst für die notwendigen Ausschankerlaubnisse und sonstige gesundheitspolizeiliche und gewerberechtliche Erlaubnisse zu sorgen. Hygienevorschriften sind selbstständig zu beachten. Damit verbundene Erschließungskosten trägt der Aussteller. Des Weiteren ist die Einhaltung der Gaststättengesetze der jeweiligen Bundesländer zu beachten.

18. Rauchverbot

Ist ein Rauchverbot erlassen, sind die Aussteller und das Standpersonal gehalten, die Anordnung der Feuerwehr strikt einzuhalten.

19. Hausordnung/Bewachung/Hausrecht

GW übt das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Ihren Anordnungen bzw. den Anordnungen der beauftragten Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen oder der anderweitiger wichtigen Informationen (z.B. von der Stadt vorgeschriebene Aushänge am Ausstellerstand) ist die Marktleitung berechtigt, den Aussteller von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Es kann eine Hausordnung erlassen werden. Die Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten und den bekannt gegebenen Rüst-, Auf- und Abbauzeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers von unbefugten Personen nicht betreten werden. Von GW wird lediglich die während der regulären Öffnungszeiten organisierte Grundbewachung vorgenommen. Außerhalb der Marktzeiten wird zusätzlich ein separater Wachdienst beauftragt. Der Veranstalter übernimmt gleichwohl keinerlei Haftung. Der Aussteller haftet somit grundsätzlich selbst für Verluste oder Schäden an Ausstellungsgegenständen und der Standausstattung. Eine zusätzliche individuelle Standbewachung ist auf eigene Rechnung und eigenständig zu organisieren. Der Aussteller trägt selbst dafür Sorge, dass leicht transportierbare Gegenstände und besonders wertvolle Gegenstände grundsätzlich über Nacht weggeschlossen werden. Verstöße gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen und/oder die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden bzw. fehlenden Umsatz.

20. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegenüber GW oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

21. Sondervereinbarungen und Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden gelten nicht und sind nicht getroffen. Sie müssen schriftlich durch GW bestätigt werden. Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch GW.

22. Gesetzliche Bestimmungen

Ausstellungsbedingungen Hoffeste Gut Wulksfelde

Die Aussteller sind selbst für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Feuerschutz und Unfallverhütung, verantwortlich. Falls in den Ausstellungsständen Musikdarbietungen unter Verwendung von Tonträgern erfolgen (nur nach schriftlicher Genehmigung durch GW), sind die Wiedergaberechte von der GEMA vom Aussteller selbst zu erwerben.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vertragsparteien vereinbaren als Gerichtsstand für Streitigkeiten ausdrücklich Tangstedt.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Siehe hierbei auch § 22.